



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 16. April 1981

Gemeinderat

9243 Jonschwil

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
sehr geehrte Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes
(sGS 731.1; abgekürzt BauG) die folgenden Planungserlasse
zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan "Dörfli"
- Teilzonenplan "Rössliwiese"

Die Prüfung hat ergeben, dass die Erlasse recht- und
zweckmässig sind. Sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über
die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit
Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeinde-
verwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Planungserlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Mit freundlichen Grüßen

Beilagen:

- Planungserlasse
- Einzahlungsschein

Kopie an:

- Planungsamt und RF/BD

Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat